INHALT

Mediolanum Life Plan
Fondsgebundene Lebensversicherung
- Einmalbeitrag -

Allgemeine Informationen, Allgemeine und Ergänzende Versicherungsbedingungen, Merkblatt zur Datenverarbeitung, Steuerliche Behandlung der fondsgebundenen Lebensversicherung, Nachhaltigkeitsbezogene Informationen

Stand 12.2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 2

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN 7

ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU UNSEREN INTERNEN FONDS UND DEN DIESEN ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN 20

DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES 23

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER MEDIOLANUM LIFE PLAN FONDSGEBUNDENEN WHOLE-OF-LIFE LEBENSVERSICHERUNG 25

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE INFORMATIONEN 27

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist Ihr Versicherer?

Ihr Versicherer ist die
Mediolanum International Life DAC

Ladungsfähige Anschrift:
The Exchange,
George's Dock
IFSC, Dublin 1,
D01 P2V2,
Ireland

Vertretungsberechtigte Person: Senan O´Connor

Die Hauptgeschäftstätigkeit von Mediolanum International Life DAC ist der grenzüberschreitende Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts in der Europäischen Union. Die Gesellschaft fällt als irisches Versicherungsunternehmen nicht in den Mitgliederkreis des deutschen Sicherungsfonds gemäß §§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz. In Irland besteht keine entsprechende Sicherungseinrichtung.

Ihr Versicherungsvertrag wird über die deutsche Niederlassung der Gesellschaft abgeschlossen:

Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München,
Erhardtstrasse 12, 80469 München

Handelsregister B des Amtsgerichts München
Registrierungsnummer: HRB 145391

Vertretungsberechtigte Person: Volker Fehrenbach

Welche Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag und was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?
Ihre Lebensversicherung ist eine fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung. Für Ihren Vertrag gelten die nachfolgenden Allgemeinen und die Ergänzenden Versicherungsbedingungen. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung können Sie Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Regelungen unter „§ 3 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?“ und „§ 16 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Eine Überschussbeteiligung gem. § 153 Abs 1 VVG erfolgt nicht.

Was gilt hinsichtlich des Gesamtpreises der Versicherung und der Zahlung der Prämien?
Dem Antrag und dem Versicherungsschein können Sie den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Prämienzahlung, können Sie dem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Angaben zu ggf. zusätzlich anfallende Kosten finden Sie in § 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wie lange sind Sie an Ihren Versicherungsantrag gebunden?
Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Abgabe Ihres Antrags gebunden. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag?
Angaben zur Laufzeit des Vertrages finden Sie im Antrag, in Ihrem Versicherungsschein und in §§ 2 und 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Versicherung endet mit dem Tod der versicherten Person.

Wonach bemisst sich der Rückkaufswert?
Der Rückkaufswert entspricht dem jeweiligen Zeitwert der Fondsanteile (§ 169 Abs. 4 S. 1 VVG). Die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds unterliegen den Schwankungen des Finanzmarktes, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind daher kein Indikator für zukünftige Erträge. Der Rückkaufswert kann daher nicht im Voraus garantiert und berechnet werden. Der garantierte Rückkaufswert beträgt daher null Euro

Welche Fonds liegen der Versicherung zugrunde?
Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte sowie den Hinweis auf die speziellen Risiken finden Sie unter §§ 1 und 2 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen und im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-KID).

Wie kann der Vertrag beendet werden?
Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen, finden Sie unter „§ 9 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder, eine Teilauszahlung verlangen?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Eine Umwandlung Ihrer Versicherung in eine prämienfreie Versicherung ist nicht möglich, da es sich um eine Versicherung gegen Einmalbeitrag handelt.

Welches Recht gilt, welche Sprache liegt dem Vertrag zugrunde und wo befindet sich der Gerichtsstand?
Für die Vertragsanbahnung, das Zustandekommen und die Durchführung des Versicherungsvertrags gilt deutsches Recht. Angaben zu dem Gerichtsstand finden Sie unter „§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Ihre Versicherungsbedingungen und diese Versicherungsinformationen nach §§ 1, 2 VVG-Informationspflichtenverordnung. Wir informieren Sie und kommunizieren mit Ihnen immer in deutscher Sprache.

An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden? Welche Aufsichtsbehörden sind zuständig?
Sollten Sie mit einem Aspekt unserer Dienstleistung nicht einverstanden sein, setzen Sie sich bitte mit unserer deutschen Niederlassung, Mediolanum International Life

DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München (per E-Mail: info@mildac.de, per Telefon: ++49 89 5880 8488 9), in Verbindung. Wir werden bestrebt sein, eine Lösung zu Ihrer Zufriedenheit zu finden. Sollten Sie dennoch Anlass zu einer Beschwerde sehen, so können Sie sich an folgende Stellen wenden:

In Irland
Sie können sich zum einen an den irischen Versicherungsombudsmann wenden:

Financial Services Ombudsman
3rd Floor, Lincoln House,
Lincoln Place,
Dublin 2
Republik Irland.
Tel.: +353 1 662 0899
Internet: www.financialombudsman.ie

Einzelheiten zu dem Ombudsmanverfahren finden Sie unter www.financialombudsman.ie/complaints-procedure. Dieses Verfahren ist kostenlos.

Zum anderen können Sie sich an die irische Finanzaufsichtsbehörde wenden:

Central Bank of Ireland
PO Box 559,
New Wapping Street,
North Wall Quay,
Dublin Republik Irland

In Deutschland
Der deutsche Versicherungsombudsmann hat bei etwaigen Beschwerden keine Entscheidungskompetenz, da er für die Mediolanum International Life DAC nicht zuständig ist.

Sie können sich jedoch an die deutsche Finanzaufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Versicherungsaufsicht –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt Ihnen unbenommen, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

Angaben zu den für diese Versicherungsart geltenden Steuerregelungen finden Sie in dem anliegenden Merkblatt „Steuerliche Behandlung der fondsgebundenen Whole-of-Life-Lebensversicherung“.

Widerrufsbelehrung
Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**

  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederrum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 89 2030 3252. Falls Sie Ihre Vertragserklärung via E-Mail widerrufen möchten, können Sie die Erklärung an folgende E-Mail-Adressesenden: info@mildac.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; worauf wir allerdings verzichten. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen, mindestens aber die eingezahlten Prämien. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;

3.

a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;

6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

8 gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;

11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages

14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

19.Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;

2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;

3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;

4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;

5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;

6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;

7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;

8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;

9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen und die Ergänzenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Versicherungsvertrages und sollten deshalb sorgfältig zusammen mit dem Versicherungsschein aufbewahrt werden. Bitte lesen Sie sich die gesamten Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich jederzeit an uns, die Mediolanum International Life DAC, namentlich an unsere deutsche Niederlassung, Erhardtstrasse 12, 80469 München wenden.

§ 1 WELCHE ALTERSGRENZEN BESTEHEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON?
Die versicherte Person darf bei Vertragsschluss nicht älter als 80 Jahre sein. Ein Mindestalter für die versicherte Person ist nicht erforderlich.

§ 2 WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?
Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags in Textform bestätigt haben. In der Regel erfolgt dies durch Aushändigung des Versicherungsscheins. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (§ 8 Abs.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

§ 3 WELCHE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN ERBRINGEN WIR?

1 Ihre Lebensversicherung nach dem Tarif Mediolanum Life Plan ist eine fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung. Sie bietet Versicherungsschutz über die gesamte Lebenszeit der versicherten Person bis zum Eintritt des Todesfalls unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer interner Fonds zwischen denen Sie nach Maßgabe dieser Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen wählen können. Wir gewähren Versicherungsschutz für die gesamte Lebenszeit der versicherten Person bis zum Eintritt des Todesfalls. Da es sich um eine Whole-of-Life-Lebensversicherung handelt, garantieren wir keine Erlebensfallleistung zu einem von vorneherein feststehenden Ablauftermin. Einen solchen gibt es vielmehr nicht. Sie können Ihre Versicherung jedoch jederzeit nach Maßgabe von § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kündigen oder Teilauszahlungen verlangen.

2 Die internen Fonds, welche für die Kapitalanlage im Rahmen Ihrer Versicherung zur Verfügung stehen, werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns, der Mediolanum International Life DAC, selbst. In Abgrenzung zu Publikums- und Spezialfonds bezeichnen wir unsere Fonds als „interne Fonds“. Für jeden internen Fonds führen wir bei uns ein separates Anlagekonto. Die internen Fonds haben wir auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds in Anteilseinheiten aufgeteilt. Anders als bei Publikums- oder Spezialfonds sind die Anteilseinheiten an den internen Fonds aber nicht handelbar. Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung (Deckungskapital) ergibt sich aus dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten pro Anlagekonto. Den EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir, indem wir die Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten je Anlagekonto mit deren EUR-Wert pro Anteilseinheit des betreffenden internen Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren. Den EUR-Wert der Anteilseinheiten eines internen Fonds ermitteln wir, indem wir den gesamten EUR-Wert des jeweiligen internen Fonds zum Stichtag durch die Zahl der insgesamt vorhandenen Anteilseinheiten des Fonds teilen.

3 Eine Übersicht über unser aktuell gültiges Fondsangebot und die darin enthaltenen internen Fonds finden Sie in den §§ 2, 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen.

4 Im Rahmen der Anlage in unsere internen Fonds bieten wir Ihnen die Möglichkeit, eine der beiden folgenden Optionen zu wählen:

- Sie können sich entweder für die Profit Protection Option entscheiden. Diese sichert die Kursgewinne, die aufgrund des bzw. der von Ihnen gewählten internen Fonds auf Ihren Vertrag entfallen, nach einem automatisierten Verfahren gegen spätere Kursrückgänge ab (s. im Einzelnen § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen); oder

- Sie können die Option Intelligent Investment Strategy aktivieren, d.h. eine Anlagestrategie, die darauf abzielt, die sich Ihnen durch Markttrends eröffnenden Chancen auf Wertsteigerung mit einer langfristigen Wachstumsperspektive durch einen automatischen und schrittweisen Investitionsansatz auszunutzen (s. im Einzelnen § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

5 Da die Wertentwicklung der internen Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir den EUR-Wert der Anteilseinheiten nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Wertminderung tragen Sie aber auch das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Wertverlustes. Daher kann die Höhe der Versicherungsleistung vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen niedriger als der Einmalbeitrag (§ 6.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und etwaige Sonderzahlungen (§ 6.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) sein. Bei ungünstiger Wertentwicklung des internen Fonds kann sogar ein Totalverlust des Deckungskapitals eintreten. In diesem Fall erlischt Ihre Versicherung.

6 Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages, so zahlen wir die Todesfallleistung aus. Die Höhe der Todesfallleistung hängt vom Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ab:

a) Liegt der Versicherungsbeginn vor dem 75. Geburtstag der versicherten Person, können Sie bei Vertragsschluss wählen, ob die Todesfallleistung Ihrer Versicherung 110% oder 101% des Deckungskapitals betragen soll. Ist eine Todesfallleistung von 101% des Deckungskapitals vereinbart und ist das im Todesfall vorhandene Deckungskapital niedriger als die Summe aus dem bis dahin von Ihnen eingezahlten Einmalbeitrag und etwaig erbrachten Sonderzahlungen (Beitragssumme), dann zahlen wir dem Bezugsberechtigten als Todesfallleistung anstatt 101% des Deckungskapitals einen Betrag in Höhe von 101% der Beitragssumme aus.

b) Fällt der Versicherungsbeginn auf den 75. Geburtstag der versicherten Person oder fällt er auf einen späteren Zeitpunkt (das Höchstalter der versicherten Person liegt bei 80 Jahren), beträgt die Todesfallleistung 101 % des Deckungskapitals.

7 Die Todesfallleistung von 110% bzw. 101% des Deckungskapitals ist vom Wert der Ihrem Versicherungsvertrag insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungskapital) abhängig und richtet sich daher nach der Wertentwicklung des bzw. der von Ihnen gewählten internen Fonds. Daher können wir die Höhe des Deckungskapitals nicht garantieren. Sie kann daher geringer als der Einmalbeitrag (§ 6.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und etwaig von Ihnen erbrachte Sonderzahlungen oder – bei ungünstiger Wertentwicklung – sogar null sein (Totalverlust).

8 Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr der versicherten Person beträgt unsere Todesfallleistung abweichend von Absatz 5 maximal 8.000 EUR. Dies gilt auch dann, wenn das Deckungskapital Ihrer Versicherung zum Zeitpunkt des Todesfalls der versicherten Person höher ist als 8.000 EUR. Ein ggf. den Betrag von 8.000 EUR übersteigendes Deckungskapital bringen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik der Versichertengemeinschaft zugute. Von solchen „Vererbungen“ an die Versichertengemeinschaft profitieren unsere Kunden durch entsprechend niedrige Risikokosten.

9 Zur Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals legen wir den EUR-Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten am ersten Werktag nach Eingang der Meldung des Todesfalles bei uns zugrunde. ,,Werktag“ im Sinne dieser Bedingungen meint, soweit in diesen Allgemeinen oder den Ergänzenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, jeden Tag, der gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Irland ein Werktag ist.

10 Die Todesfallleistung erbringen wir als Geldleistung in Euro. Ein Anspruch auf Übertragung von Anteilseinheiten an den internen Fonds oder auf die den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte besteht nicht.

§ 4 WELCHEN TREUE-BONUS GEWÄHREN WIR?

1 Auf den von Ihnen geleisteten Einmalbeitrag (§ 6.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) sowie auf jede von Ihnen geleistete Sonderzahlung (§ 6.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gewähren wir Ihnen jeweils einen jährlichen Treue-Bonus. Dieser entspricht 0,5% des von Ihnen geleisteten Einmalbeitrags bzw. der von Ihnen geleisteten Sonderzahlungen. Der Treue-Bonus wird erstmals am ersten Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nach Ablauf von sechs Jahren ab Zahlung des Einmalbeitrages bzw. erstmals am ersten Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nach Ablauf von sechs Jahren ab Eingang einer Sonderzahlung bei uns fällig. Endet der Vertrag zu einem Zeitpunkt, vor dem der Treue-Bonus erstmals fällig wird, erhält Ihre Versicherung keinen Treue-Bonus.

2 Einen Treue-Bonus nach Absatz 1 gewähren wir Ihnen vorbehaltlich Satz 2 nur dann, wenn Sie keine Teilauszahlung in Anspruch nehmen, die in ihrer Höhe 10% des Betrages des von Ihnen geleisteten Einmalbeitrages bzw. der von Ihnen geleisteten jeweiligen Sonderzahlung übersteigt. Sind seit der Zahlung des Einmalbeitrages bzw. seit Eingang einer Sonderzahlung bei uns mindestens 10 Jahre vergangen und haben Sie eine Teilauszahlung in Anspruch genommen, deren Betrag zwar 10%, nicht aber 50% der Höhe des von Ihnen geleisteten Einmalbeitrages bzw. der Höhe der von Ihnen geleisteten jeweiligen Sonderzahlung übersteigt, dann reduziert sich Ihr jährlicher Treue-Bonus nach Absatz 1 auf 5% der von uns auf den Einmalbeitrag bzw. auf die jeweilige Sonderzahlung erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten. Nehmen Sie Teilauszahlungen in Anspruch, die oberhalb der in Satz 1 bzw. in Satz 2 genannten Prozentsätze auf den Einmalbeitrag oder auf Sonderzahlungen liegen, erhält Ihre Versicherung keinen Treue-Bonus.

3 Für die Zwecke der Prüfung und Berechnung einer etwaigen Treue-Bonus-Berechtigung nach Absatz 2 beziehen wir Teilauszahlungen zunächst auf den Einmalbeitrag bis zu dessen voller Höhe, im Übrigen beziehen wir diese entsprechend auf etwaige Sonderzahlungen in der Reihenfolge, in der sie geleistet wurden.

4 Wir leisten den Treue-Bonus, indem wir seinen EUR-Betrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach Absatz 1 in Anteilseinheiten an dem von Ihnen für Ihren Vertrag gewählten internen Fonds umrechnen und diese Ihrem Versicherungsvertrag zuweisen. Die Umrechnung einer Gutschrift in Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert der Anteilseinheiten am jeweiligen Fälligkeitstermin. Durch die Gutschrift des Treue-Bonus erhöht sich folglich das Deckungskapital Ihrer Versicherung entsprechend.

§ 5 IST IHRE VERSICHERUNG ÜBERSCHUSSBETEILIGT?

Im Tarif Mediolanum Life Plan ist eine Überschussbeteiligung im Sinne von § 153 VVG ausdrücklich und insgesamt ausgeschlossen. Ihre Versicherung erhält daher keine Überschussbeteiligung.

§ 6 WIE HOCH IST IHR BEITRAG? KÖNNEN SONDERZAHLUNGEN GELEISTET WERDEN?

1 Der Beitrag zu Ihrer Lebensversicherung ist durch einen einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) zu entrichten, der sich auf mindestens 15.000 EUR belaufen muss. Folgebeiträge sind nicht zu leisten. Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr. Die Höhe des Einmalbeitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

2 Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Die Zahlung des Einmalbeitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

3 Der Einmalbeitrag kann nur im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Wir buchen ihn bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

4 Zusätzlich zu dem Einmalbeitrag können Sie jederzeit Sonderzahlungen zu Ihrer Versicherung beantragen, die sich auf jeweils mindestens 2.000 EUR belaufen müssen. Jeder Antrag auf Erbringung einer Sonderzahlung bedarf der Textform und bildet eine eigene annahmebedürftige Willenserklärung. Bitte beachten Sie daher, dass jeder Antrag auf Erbringung einer Sonderzahlung einer Annahmebestätigung durch uns in Textform bedarf. Darüber, ob wir einen Antrag auf Erbringung einer Sonderzahlung annehmen oder nicht, entscheiden wir nach eigenem freien Ermessen auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen internen Zeichnungsrichtlinien. Wir werden Ihnen unsere Entscheidung, d.h. entweder die Annahmebestätigung der Sonderzahlung oder die Ablehnung des Antrags, binnen drei Werktagen nach Eingang Ihres Antrags, in Textform mitteilen.

Nach Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option sind Sonderzahlungen in den konservativen internen Fonds „Starter“ nicht mehr zulässig.

§ 7 WIE VERWENDEN WIR IHRE BEITRÄGE?

Allgemein

1 Wir führen die Anlagebeiträge, d.h. Ihren Einmalbeitrag (§ 6.1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen) sowie erbrachte Sonderzahlungen (§ 6.4 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen) jeweils abzüglich der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 3), dem oder den von Ihnen ausgewählten internen Fonds zu und rechnen sie in Anteilseinheiten um (§ 3.2 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Stichtag für die Umrechnung der Anlagebeiträge in Anteilseinheiten ist der Tag, an dem der Einmalbeitrag bzw. die Sonderzahlung bei uns eingeht, frühestens aber der Tag des Versicherungsbeginns bzw. – in Bezug auf Sonderzahlungen – frühestens der Tag, an dem wir Ihren Antrag auf Erbringung einer Sonderzahlung annehmen.

2 Ist dieser Tag kein Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), so erfolgt die Umrechnung am unmittelbar darauffolgenden Werktag.

Abschluss- und Vertriebskosten

3 Durch den Abschluss und den Vertrieb von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten haben Sie zu tragen. Sie sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden auf den Einmalbeitrag und auf jede Sonderzahlung erhoben und hieraus getilgt. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten beträgt 5% des Einmalbeitrags bzw. 5% jeder Sonderzahlung.

4 Die Abschluss- und Vertriebskosten im Sinne von Absatz 3 sind nicht die einzigen Kosten, mit denen Ihre Versicherung belastet wird. Detaillierte Regelungen zu den unterschiedlichen Kosten, insbesondere zu Verwaltungskosten und Risikokosten, finden Sie in § 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 8 WAS GESCHIEHT, WENN SIE DEN EINMALBEITRAG NICHT RECHTZEITIG ZAHLEN?

1 Sie haben den Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (§ 6.2 dieser Versicherungsbedingungen) alles Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2 Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

3 Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 9 WANN KÖNNEN SIE DIE VERSICHERUNG KÜNDIGEN ODER EINE TEILAUSZAHLUNG VERLANGEN?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswerts sowie Teilauszahlung

1 Sie können die Versicherung jederzeit zum Schluss einer laufenden Versicherungsperiode in Textform vollständig kündigen.

2 Teilkündigungen (Teilauszahlungen) sind hingegen jederzeit, erstmals aber nach einem Zeitraum von sechs Monaten nach Vertragsbeginn, in Textform möglich. Das Teilkündigungsrecht besteht unter der Voraussetzung, dass der EUR-Wert der Anteilseinheiten, für die Sie eine Teilauszahlung verlangen, am Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes der Anteilseinheiten mindestens 1.000 EUR beträgt, und dass der EUR-Wert derjenigen Anteilseinheiten, die in Ihrer Versicherung verbleiben, am Stichtag ebenfalls mindestens 1.000 EUR beträgt. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes der Anteilseinheiten ist der unmittelbar auf den Eingang Ihrer Kündigung bei uns folgende Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Den EUR- Wert der Anteilseinheiten können Sie bei uns einmal monatlich

erfragen (§ 21.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

3 Bei einer vollständigen Kündigung Ihres Vertrages werden wir Ihnen den Rückkaufswert zahlen. Den Rückkaufswert berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe aus Einmalbeitrag und etwaig erbrachten Zuzahlungen, sondern dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Zeitwert Ihrer Versicherung, d.h. dem EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung (§ 3.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals ist der unmittelbar auf das Wirksamwerden Ihrer Kündigung bei uns folgende Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

4 Bei einer Teilkündigung berechnen wir einen (Teil-)Rückkaufswert entsprechend den Regelungen in Absatz 3 auf Grundlage des EUR-Werts der Anteilseinheiten, für die Sie eine Teilauszahlung verlangen. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes der Anteilseinheiten ist der unmittelbar auf den Eingang Ihrer Teilkündigung bei uns folgende Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Haben Sie die Intelligent Investment Strategy Option aktiviert (§ 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und nehmen Sie eine Teilkündigung mit der Maßgabe vor, dass eine Teilauszahlung in Höhe des vollen EUR-Werts der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung am internen Fonds „Starter“ erfolgen soll, dann wird die Intelligent Investment Strategy Option mit der Teilauszahlung automatisch beendet. Haben Sie die Intelligent Investment Strategy Option aktiviert (§ 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und nehmen Sie eine Teilkündigung mit der Maßgabe vor, dass eine Teilauszahlung in Höhe eines Teils des EUR-Werts der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung am internen Fonds „Starter“ erfolgen soll, dann kann die Teilauszahlung Auswirkungen auf die Laufzeit der Intelligent Investment Strategy Option haben.

5 Den EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung können Sie bei uns einmal monatlich erfragen (§ 21.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

6 Den Rückkaufswert sowie Teilauszahlungen erbringen wir ausschließlich als Geldleistung.

7 Nehmen Sie eine Teilauszahlung in Anspruch, so bezieht sich die Todesfallleistung von 110% bzw. 101% (§ 3.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) fortan auf das nach der Teilkündigung zum Todesfallzeitpunkt noch vorhandene Deckungskapital. Der vorstehende Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir Ihnen als Todesfallleistung anstatt 101% des Deckungskapitals 101% der Summe der von Ihnen bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge zahlen (§ 3.6 a) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), d.h. davon wird die Teilauszahlung in Abzug gebracht.

8 Die Kündigung Ihrer Versicherung oder die Inanspruchnahme einer Teilauszahlung kann – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung oder Teilauszahlung – mit finanziellen und steuerlichen Nachteilen verbunden sein. So kann eine Kündigung oder Teilauszahlung dazu führen, dass Ihre Versicherung keinen Treue-Bonus erhält (s. Absatz 5 und §§ 4.1 und 4.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Bedingt durch die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten (§ 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) aus dem Einmalbeitrag und Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag sowie durch anfallende Verwaltungskosten, Kosten für den Todesfallschutz (Risikokosten) und der im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Management der internen Fonds entstehenden Kosten (s. § 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie § 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen), die allesamt dem aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung entnommen werden, erreicht der auszahlbare Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe aus Einmalbeitrag und Sonderzahlungen. Darüber hinaus kann eine Teilauszahlung, bedingt durch weiter erfolgende regelmäßige Entnahme von Verwaltungskosten, Kosten für den Todesfallschutz und der im Zusammenhang mit der Verwaltung der internen Fonds entstehenden Kosten, dazu führen, dass das Deckungskapital Ihrer Versicherung in den Folgejahren nicht ausreicht, um den Todesfallschutz über die gesamte Lebenszeit der versicherten Person aufrechtzuerhalten. Dann erlischt der Versicherungsschutz und Ihre Versicherung endet zu dem Zeitpunkt, in dem das Deckungskapital Ihrer Versicherung vollständig aufgebraucht ist. Wir werden Sie jedoch spätestens zwei Monate vor Aufzehrung des Deckungskapitals auf diese Folge in Textform hinweisen. Je nach dem Zeitpunkt einer vollständigen Kündigung oder Teilauszahlung kann diese für Sie auch mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte lesen Sie hierzu das Steuermerkblatt und lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater beraten.

9 Einen Stornoabzug erheben wir nicht, weder im Fall der vollständigen Kündigung noch bei Teilauszahlungen.

Keine Beitragsrückzahlung

10 Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 WIE KÖNNEN SIE VON EINEM INTERNEN FONDS IN ANDERE INTERNE FONDS WECHSELN?

Beitragsallokation vor Zahlung des Einmalbeitrags bzw. vor einer Sonderzahlung

1 Bereits im Zuge der Antragstellung können Sie wählen, in welchen oder in welche internen Fonds aus unserer zu diesem Zeitpunkt gültigen Fondsangebot die Anlagebeiträge Ihres Einmalbeitrags (§ 7.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) investiert werden sollen (Beitragsallokation). Umfasst Ihre Beitragsallokation mehrere interne Fonds, müssen Sie uns die von Ihnen gewünschte Aufteilung in Textform mitteilen. Für die Aufteilung sind alle ganzzahligen Prozentsätze zulässig. Unser Fondsangebot kann sich im Laufe der Zeit ändern. Insbesondere behalten wir uns vor, Ihnen während der Laufzeit Ihrer Versicherung noch weitere interne Fonds zur Anlage etwaiger Sonderzahlungen (§ 6.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) anzubieten. Für jede Sonderzahlung, die sie erbringen wollen, ist unser zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiges Fondsangebot maßgeblich. Sie können jederzeit bei uns das aktuelle Fondsangebot erfragen.

2 Unser bei Antragstellung gültiges Fondsangebot können Sie § 2 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

Unser Fondsangebot kann sich während der Versicherungsdauer, die lebenslang ist, ändern. Der interne Fonds „Starter“ steht Ihnen ausschließlich im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option (§ 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) zur Verfügung. Umschichtungen aus dem internen Fonds „Starter“ heraus oder in diesen hinein sind außerhalb der Intelligent Investment Strategy Option nicht zulässig (für weitere Informationen zu dieser Option lesen Sie bitte § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Für den Fall, dass wir unser Fondsangebot erweitern und Ihnen weitere interne Fonds zur Auswahl stehen, gelten die Regelungen betreffend interne Fonds in den Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen (mit Ausnahme spezifischer Angaben zu den jeweiligen internen Fonds) für die neu eingeführten internen Fonds entsprechend.

3 Sollten Sie Ihre bereits gewählte Beitragsallokation noch vor der Zahlung des Einmalbeitrags bzw. noch vor der Erbringung einer bereits beantragten Sonderzahlungen ändern wollen, teilen Sie uns bitte die gewünschte geänderte Beitragsallokation noch vor der Zahlung des Einmalbeitrags oder der Erbringung von Sonderzahlungen (§ 6.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) in Textform mit.

4 Für die Änderung der Beitragsallokation vor Zahlung des Einmalbeitrags bzw. vor Erbringung einer Sonderzahlung erheben wir keine Gebühren.

Vermögensumschichtungen während der Vertragslaufzeit

5 Während der Laufzeit Ihrer Versicherung, frühestens aber nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn, können Sie eine vollständige oder teilweise Umschichtung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus dem oder den ursprünglich von Ihnen gewählten internen Fonds in andere interne Fonds aus unserem dann für den Tarif Mediolanum Life Plan gültigen Fondsangebot beantragen (Fondswechsel). Voraussetzung für einen solchen Fondswechsel ist, dass der umgeschichtete Betrag mindestens 1.000 EUR beträgt.

Der Antrag auf (vollständige oder teilweise) Umschichtung ist per E-Mail oder Brief an unsere deutsche Niederlassung (siehe Kontaktdaten in den „Allgemeinen Informationen“ unter „Wer ist Ihr Versicherer?“) zu richten und kann auf zwei verschiedene Weisen erfolgen:

a) entweder geben Sie uns in Textform an, in Höhe welchen EUR-Betrages das auf einen bestimmten internen Fonds entfallende Deckungskapital Ihrer Versicherung in welchen oder in welche anderen internen Fonds investiert werden soll,

b) oder Sie geben uns in Textform an, in Höhe welchen bestimmten Prozentsatzes das Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus einem oder mehrerer besparter interner Fonds auf einen oder mehrere andere interne Fonds umgeschichtet werden soll.

6 Bei der Umschichtung eines bestimmten EUR-Betrages des Deckungskapitals Ihres Vertrages (Absatz 5 Unterabsatz 1 lit. a)) entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten, deren EUR-Wert dem uns von Ihnen mitgeteilten, aus dem jeweiligen internen Fonds umzuschichtenden Betrag entspricht. Diesen Betrag führen wir am selben Tag dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den internen Fonds um (§ 3.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

7 Bei der Umschichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Deckungskapitals Ihres Vertrages (Absatz 5 lit. b)) entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten, die dem von Ihnen mitgeteilten Prozentsatz des Deckungskapitals Ihres Vertrages entsprechen und rechnen diese in Euro um. Den so errechneten Betrag führen wir am selben Tag dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den internen Fonds um (§ 3.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

8 Sollten Sie die Umschichtung in einen oder mehrere interne Fonds gewählt haben, deren Schließung oder Auflösung wir beschlossen haben bzw. die Schließung oder Auflösung bereits vollzogen ist (s. dazu § 4 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen), so werden wir Ihnen dies unverzüglich nach Eingang Ihres Umschichtungsauftrags in Textform mitteilen und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die der Anlagestrategie des oder der betreffenden internen Fonds möglichst nahe kommen, und Ihnen eine entsprechende Allokation vorschlagen. Soweit Ihr Umschichtungsauftrag davon unberührt ist, setzen wir diesen um. Haben Sie uns nicht bis spätestens 19 Werktage (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nach Zugang unserer Mitteilung, in der wir Sie ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, schriftlich mitgeteilt, dass Sie eine Umschichtung in einen oder mehrere andere interne Fonds aus unserem dann gültigen Fondsangebot wünschen, so können wir die beantragte Umschichtung in den oder die von uns vorgeschlagenen internen Ersatzfonds in der von uns vorgeschlagenen Allokation vornehmen.

Während der Versicherungsdauer können Sie bis zu zwölf Umschichtungen pro Versicherungsjahr, davon eine pro Monat gebührenfrei, vornehmen. Für alle weiteren Umschichtungen erheben wir eine Gebühr in Höhe von jeweils 20 EUR. Diese belasten wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung.

§ 11 KÖNNEN SIE KURSGEWINNE AUTOMATISCH IN EINEN KONSERVATIVEN FONDS UMSCHICHTEN (PROFIT PROTECTION OPTION)?

1 Mit der Profit Protection Option bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die in dem oder den von Ihnen gewählten internen Fonds erzielten Kursgewinne durch einen automatischen Umschichtungsmechanismus gegen spätere Kursrückgänge nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abzusichern. Dabei können Sie selbst festlegen, für welche im Rahmen Ihrer Versicherung besparten internen Fonds die Profit Protection Option eingreifen soll – dies müssen nicht notwendig alle besparten Fonds sein.

2 Wenn Sie sich für die Profit Protection Option entscheiden, werden die in den von Ihnen gewählten internen Fonds erzielten Kursgewinne automatisch und fortlaufend in den konservativen internen Fonds Profit Protection „Geldmarkt" umgeschichtet. Der Umschichtungsmechanismus wird erstmals und immer wiederkehrend dann ausgelöst, wenn der aktuelle EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung den in Absatz 4 definierten Referenzwert um 15 % übersteigt und dieser Wertzuwachs je internem Fonds einen Betrag von mindestens 500 EUR erreicht (auslösende Schwellenwerte). Um zu prüfen, ob die auslösenden Schwellenwerte erreicht sind, ermitteln wir den aktuellen Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung im Rahmen der Profit Protection Option werktäglich. Die Umschichtung nehmen wir vor, indem wir bei Erreichen der vorstehend genannten Schwellenwerte dem bzw. den internen Fonds, die den Wertzuwachs erfahren haben, proportional eine Anzahl von Anteilseinheiten entnehmen, deren EUR-Wert dem jeweils erzielten Wertzuwachs entspricht. Diesen Betrag führen wir an dem auf die Entnahme folgenden Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) dem internen Fonds Profit Protection „Geldmarkt"zu, indem wir ihn in Anteilseinheiten an diesem Fonds umrechnen. Die Investition in den Fonds Profit Protection „Geldmarkt" erfolgt also in Höhe des Betrages, der dem Wert der am vorangegangenen Werktag entnommenen Anteilseinheiten aus dem entsprechenden internen Fonds entspricht.

3 Sie können die Profit Protection Option sowohl unmittelbar bei Vertragsschluss als auch zu einem späteren Zeitpunkt während der Versicherungsdauer aktivieren. Zur Aktivierung der Profit Protection Option senden Sie uns bitte eine entsprechende Erklärung in Textform zu. Die Profit Protection Option wird dann innerhalb von drei Werktagen nach Eingang Ihrer Erklärung bei uns aktiviert.

4 Bitte beachten Sie, dass die Profit Protection Option nicht mit der Intelligent Investment Strategy Option (§ 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) kompatibel ist. Daher wird die Profit Protection Option automatisch beendet, wenn Sie die Intelligent Investment Strategy Option aktivieren. Wenn Sie die Profit Protection Option zu einem Zeitpunkt aktivieren wollen, in dem die Intelligent Investment Strategy Option noch aktiv ist, dann müssen Sie die Intelligent Investement Strategy Option zuerst kündigen (s. § 12.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Erst mit Wirkung der Kündigugn wird die Profit Protection Option aktiviert. Der in Absatz 2 in Bezug genommene Referenzwert wird folgendermaßen bestimmt:

- Solange nur der Einmalbeitrag und etwaige Sonderzahlungen geleistet, aber noch keine Umschichtungen im Rahmen der Profit Protection Option vorgenommen wurden, so ist der Referenzwert der EUR-Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten des bzw. der vom Ihnen gewählten Fonds zum Stichtag nach § 7.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

- Wurde bereits eine Umschichtung im Rahmen der Profit Protection Option durchgeführt, so ist der Referenzwert der EUR-Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten des bzw. der von Ihnen gewählten Fonds am Tag der letzten Umschichtung;

- Haben Sie während der Laufzeit bereits eine Umschichtung aus denjenigen internen Fonds heraus beantragt, für die Sie die Profit Protection Option aktiviert haben, oder haben Sie für diese Fonds einen Treue-Bonus erhalten, so wird der neue Referenzwert am Tag nach der Veränderung der Fondsanteile im Zuge der Umschichtung bzw. Treue-Bonus nach der folgenden Formel berechnet:

$$R_1 = \frac{R_0 * A_0 + |X|}{A_0 + |A_X|}$$

Dabei bezeichnet R1 den neu berechneten Referenzwert, R0 bezeichnet den bis zur Neuberechnung maßgeblichen bisherigen Referenzwert, A0 bezeichnet die Anzahl der Ihnen zustehenden Anteilseinheiten vor der Ein-/Auszahlung, X bezeichnet den Wert, den die Ein-/Auszahlung (nach Abzug etwaiger Gebühren) hat, und Ax bezeichnet die Anzahl der Fondsanteile, die dem Wert der Teilauszahlung, Sonderzahlung oder Treue-Bonus entsprechen.

Beispiel

Wenn Sie sich entscheiden, die Profit Protection Option zu aktivieren, werden die Gewinne aus Ihrem bzw. Ihren ausgewählten internen Fonds konsolidiert, indem diese automatisch in einen konservativeren Fonds Profit Protection „Geldmarkt" übertragen werden.

Angenommen, Sie haben im Rahmen Ihrer Versicherung die folgenden Anlagebeträge in die folgenden drei internen Fonds investiert:

- *5.000 EUR in Global Perspective*
- *5.000 EUR in Global Discovery*
- *5.000 EUR in Global Thematic Focus*

Nach den täglich durchgeführten Bewertungen wird festgestellt, dass der Anteilswert der von Ihnen ausgewählten Fonds im Vergleich zum Referenzwert (siehe obige Formel) wie folgt ansteigt:

- *Global Perspective +15 %*

- *Global Discovery +5 %*
- *Global Thematic Focus +3 %*

Auf dieser Grundlage werden nur die aus dem Global Perspective Fonds erzielten Gewinne aus diesem Fonds entnommen und in den Profit Protection „Geldmarkt“ investiert, da der Wertzuwachs nur für diesen Fonds den Schwellenwert von mindestens 500 EUR übersteigt.

5 Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Profit Protection Option durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung in Textform zu beenden. Wir deaktivieren diese Option unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

§ 12 KÖNNEN SIE MIT EINEM KONSERVATIVEN FONDS AUTOMATISCH DIE CHANCEN VON MARKTTRENDS MIT LANGFRISTIGER WACHSTUMSORIENTIERUNG NUTZEN (INTELLIGENT INVESTMENT STRATEGY OPTION)?

1 Im Rahmen des Tarifs Mediolanum Life Plan können Sie überdies die Intelligent Investment Strategy Option wählen. Damit aktivieren Sie eine Anlagestrategie, die darauf abzielt, die Chancen, die sich aus Markttrends ergeben, im Sinne einer langfristigen Wachstumsperspektive auszunutzen, basierend auf einem automatischen und schrittweisen Investitionsansatz in die Zielfonds (den sog. „Automatic Step-In“- und „Automatic Step-Out“-Mechanismen nach Maßgabe der Absätze 11 bis 14). Mit der Intelligent Investment Strategy Option können Sie Schritt für Schritt Teile eines von Ihnen vorgesehenen Gesamtbetrages in vorab festgelegten monatlichen Intervallen in vielversprechende Märkte investieren. Konkret werden im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option über einen von Ihnen festgelegten Zeitraum hinweg monatliche Umschichtungen aus dem konservativen internen Fonds „Starter“ in einen oder mehrere von Ihnen ausgewählte Zielfonds vorgenommen. Die Intelligent Investment Strategy Option setzt daher voraus, dass Sie im Rahmen Ihrer Versicherung in den internen Fonds „Starter“ investieren. Als Zielfonds können Sie nur solche internen Fonds festlegen, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option in unserem Fondsangebot als Zielfonds zur Verfügung stehen.

2 Für sämtliche Umschichtungen, die im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option automatisch erfolgen, fallen für Sie keine Kosten an. Dies gilt sowohl in Bezug auf Umschichtungen aus dem internen Fonds „Starter“ in die Zielfonds als auch umgekehrt für Umschichtungen aus den Zielfonds in den internen Fonds „Starter“.

Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option

3 Sie können die Intelligent Investment Strategy Option entweder bereits im Zuge der Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Versicherungsdauer aktivieren. Die Aktivierung im Zuge der Antragstellung erfolgt durch Auswahl des konservativen internen Fonds „Starter“ im Rahmen der Beitragsallokation zum Versicherungsbeginn, der im Tarif Mediolanum Life Plan für die gesamte Versicherungsdauer ausschließlich innerhalb der Intelligent Investment Strategy Option zur Verfügung steht. Möchten Sie die Intelligent Investment Strategy Option zu einem späteren Zeitpunkt während der Vertragsdauer aktivieren, müssen Sie uns dies in Textform mitteilen. Die Intelligent Investment Strategy Option wird dann innerhalb von drei Werktagen nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns aktiviert.

4 Die Profit Protection Option (§ 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und die Intelligent Investment Strategy Option können nicht gleichzeitig aktiv sein. Ist für Ihre Versicherung die Profit Protection Option in dem Zeitpunkt aktiviert, in dem Sie sich für die Intelligent Investment Strategy Option entscheiden, wird die Profit Protection Option mit Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option automatisch beendet.

5 Bei der Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option müssen Sie Folgendes festlegen:

a) den Gesamtbetrag, der im Rahmen Ihrer Versicherung im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option in den konservativen internen Fonds „Starter“ investiert werden soll, wobei dieser mindestens 15.000 EUR betragen muss;

b) in welchen bzw. in welche Zielfonds die monatlichen Umschichtungen erfolgen sollen, wobei auf jeden Zielfonds mindestens 5.000 EUR entfallen müssen;

c) die Laufzeit, für die Sie die Intelligent Investment Strategy Option aktivieren wollen und die entweder 36 Monate, 48 Monate oder 60 Monate beträgt. Die Höhe des monatlichen Umschichtungsbetrags richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit (z.B. würde bei einer Laufzeit von 36 Monaten monatlich grundsätzlich 1/36 des von Ihnen nach a) festgelegten Gesamtbetrages umgeschichtet). Falls jedoch die Höhe des monatlichen Umschichtungsbetrages größer als 90% des gesamten EUR-Gegenwerts des internen Fonds „Starter“ ist, wird das gesamte Fondsguthaben Ihrer Versicherung im internen Fonds „Starter“ desinvestiert, wodurch die Intelligent Investment Option beendet wird. Darüber hinaus kann die Höhe des letzten Umschichtungsbetrages im Rahmen der Intelligent Investment Option von den vorherigen Beträgen abweichen aufgrund:

(i) von Schwankungen im Wert der Anteile;
(ii) von Teilkündigungen, die Sie erklären, oder
(iii) des „Automatic Step-In“-Mechanismus

Bitte beachten Sie, dass sich die Laufzeit der Intelligent Investment Strategy Option durch Teilkündigungen verkürzen kann, wenn sich dadurch das auf Ihre Versicherung entfallende Fondsvermögen am internen Fonds „Starter“ reduziert (s. § 9.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Auch die sog. „Automatic Step-In“- und „Automatic Step-Out“-Mechanismen nach Maßgabe der Absätze 11 bis 14 können die Laufzeit der Intelligent Investment Strategy Option beeinflussen;

d) den Prozentsatz der Zunahme des Anteilswerts des Zielfonds im Vergleich zu seinem Referenzwert, der den Automatic Step Out-Mechanismus auslöst (Absatz 12);

e) ob die geplante Umstellung über die gewählte Laufzeit der Option hinaus fortgesetzt werden soll oder nicht, bis der EUR-Wert des internen Fonds „Starter“ Null erreicht. Verlängern Sie die Laufzeit nicht, wird der EUR-Wert etwaiger am Ende der vereinbarten Laufzeit für Ihre Versicherung im internen Fonds „Starter“ noch geführten Anteilseinheiten in den internen Fonds „Global Perspective“ übertragen. Wir behalten uns vor, Ihnen anstelle des internen Fonds „Global Perspective“ nach billigem Ermessen einen anderen internen Fonds vorzuschlagen, der aus unserer Sicht den Interessen der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt besser entspricht. Im letztgenannten Fall werden wir Ihnen unseren Vorschlag rechtzeitig vor der Übertragung in Textform übersenden. Dann können Sie innerhalb der Ihnen von uns gesetzten angemessenen Frist entscheiden, in welchen der beiden Fonds die Übertragung erfolgen soll. Erhalten wir von Ihnen keine Rückmeldung auf unser Anschreiben, werden wir die Übertragung in den von uns vorgeschlagenen Fonds vornehmen. Unabhängig davon, ob Sie die Laufzeit verlängern oder nicht, laufen die Mechanismen „Automatic Step-In“ und „Automatic Step-Out“ nur bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit.

Diese Festlegungen können Sie nach Aktivierung der Investment Strategy Option nicht mehr verändern.

6 Nach der Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option sind weder Fondswechsel (§ 10.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) noch Sonderzahlungen in den internen Fonds „Starter“ mehr möglich. Auch sind keine Fondswechsel (§ 10.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) aus dem Internen Fonds „Starter“ heraus möglich.

7 Die Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option wird wirksam an dem Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), der auf den nächsten Bewertungsstichtag für Anteile des internen Fonds „Starter“ folgt. Mit Wirksamwerden der Intelligent Investment Strategy Option werden die planmäßigen Umschichtungen in den oder die von Ihnen gewählten Zielfonds auf monatlicher Basis durchgeführt. Die planmäßigen monatlichen Umschichtungen erfolgen immer am denjenigen Tag eines jeden Kalendermonats, der dem Zeitpunkt der Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option (Bewertungstag) entspricht.

8 Die Intelligent Investment Strategy Option erlischt, wenn der auf Ihre Versicherung entfallende Wert der besparten Anteilseinheiten am internen Fonds „Starter“ auf Null abgesunken ist.

Änderung und Kündigung der Intelligent Investment Strategy Option

9 Sie können die Intelligent Investment Strategy Option jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam, mit der Folge, dass die Intelligent Investment Strategy Option innerhalb von drei Werktagen (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) deaktiviert wird. Der EUR-Wert zu diesem Zeitpunkt noch vorhandener Anteilseinheiten im internen Fonds „Starter“ wird mit Deaktivierung auf den internen Fonds „Global Perspective“ übertragen. Wir behalten uns vor, Ihnen anstelle des internen Fonds „Global Perspective“ nach billigem Ermessen einen anderen internen Fonds vorzuschlagen, der aus unserer Sicht den Interessen der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt besser entspricht. Im letztgenannten Fall werden wir Ihnen unseren Vorschlag rechtzeitig vor der Übertragung in Textform übersenden. Dann können Sie innerhalb der Ihnen von uns gesetzten angemessenen Frist entscheiden, in welchen der beiden Fonds die Übertragung erfolgen soll. Erhalten wir von Ihnen keine Rückmeldung auf unser Anschreiben, werden wir die Übertragung in den von uns vorgeschlagenen Fonds vornehmen.

10 Soweit das Anteilsguthaben Ihrer Versicherung zum Zeitpunkt der Deaktivierung der Intelligent Investment Strategy Option in die von Ihnen festgelegten Zielfonds investiert war, bleibt die Fondsaufteilung von der Kündigung unberührt.

11 Nach der Kündigung steht es Ihnen frei, die Intelligent Investment Strategy Option zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu aktivieren, indem Sie eine Einzahlung auf den internen Funds „Starter“ vornehmen, der Ihnen ausschließlich im Rahmen der Intelligent Investment Option zur Verfügung steht. Die Einzahlung muss sich dabei mindestens auf den in Absatz 5 lit. a) genannten Betrag belaufen.

Automatic Step-In

11 Mit der Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option wird gleichzeitig der Mechanismus „Automatic Step-In“ ausgelöst. Dieser kann dazu führen, dass sich die monatlichen Umschichtungsbeträge erhöhen, maximal jedoch bis zu ihrem Fünffachen. Das Ausmaß der Erhöhung des monatlichen Umschichtungsbetrages hängt dabei von der Abnahme des Anteilswerts des Zielfonds im Vergleich zu seinem Referenzwert (Absatz 12) ab. Da sich der monatliche Umschichtungsbetrag im Zuge des Automatic Step-In-Mechanismus erhöhen kann, kann sich die von Ihnen festgelegte Laufzeit (Absatz 5 c)) verkürzen. Die Erhöhung des monatlichen Umschichtungsbetrages vollzieht sich automatisch nach folgenden Regeln:

Abnahme des ANTEILSWERTS des Zielfonds im Vergleich zu seinem Referenzwert	Erhöhung des monatlichen Umschichtungsbetrages
Gleich oder größer als 5%	zweifach
Gleich oder größer als 10%	dreifach
Gleich oder größer als 15%	vierfach
Gleich oder größer als 20%	fünffach

Um den monatlichen Umschichtungsbetrag zu bestimmen, sieht der „Automatic Step-In“-Mechanismus vor, dass wir für jede planmäßige monatliche Umschichtung, die auf die erste folgt, den Anteilswert des/der ausgewählten internen Zielfonds mit dem in Absatz 12 definierten Referenzwert vergleicht.

12 Der „Referenzwert“ für den „Automatic Step-In“ ermittelt sich wie folgt:

a) Bei der ersten planmäßigen monatlichen Umschichtung entspricht der Referenzwert dem EUR-Wert der Anteilseinheiten am bzw. an den Zielfonds am für den Erwerbe der Anteile maßgeblichen Bewertungstag (gemäß Absatz 7).

b) Bei allen späteren planmäßigen Umschichtungen im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option wird der Referenzwert nach dieser Formel berechnet:

$$V_1 = \frac{(V_0 \times Q_0) + X}{Q_1}$$

Erläuterung:
V1 = Neuer Referenzwert nach der zusätzlichen Anteilsinvestition (Erwerb);
V0 = Vorheriger Referenzwert;
Q0 = Anzahl der vom Fonds vor der zusätzlichen Anteilsanlage gehaltenen Anteile. Dieser Wert berücksichtigt keine Anteile desselben/derselben Fonds, die vor der Aktivierung der Option mit dem Vertrag verbunden waren. Falls dieser Wert aufgrund von Desinvestitionstransaktionen, die während der Laufzeit des Service stattgefunden haben, kleiner als Null ist, wird Q0 als gleich Null betrachtet;
X = Wert der zusätzlichen Anteilsinvestition;
Q1 = Anzahl der Anteile des Fonds nach der zusätzlichen Anteilsinvestition.

Der Referenzwert berücksichtigt keine Umschichtungen aufgrund von Fondswechseln, die im Rahmen Ihrer Versicherung bereits vor der Aktivierung der Intelligent Investment Strategy Option an dem/den Zielfonds durchgeführt wurden.

Automatic Step-Out

13 30 Tage nach der ersten planmäßigen Umschichtung im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option wird der Mechanismus „Automatic Step-Out“ nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ausgelöst. Dabei werden die in den von Ihnen gewählten internen Zielfonds erwirtschafteten Gewinne zum Zweck der Gewinnsicherung in den konservativen internen Fonds „Starter“ (zurück-)umgeschichtet. Im Einzelnen werden wir im Rahmen des „Automatic Step-Out“-Mechanismus

a) den Wert des Anteils des bzw. der Zielfonds mit dem Referenzwert (Absatz 14) auf täglicher Basis vergleichen; wenn dieser Vergleich eine Zunahme des Anteilswerts des Zielfonds im Vergleich zu seinem Referenzwert von – je nach Ihrer Festlegung – mindestens 10 % oder mindestens 20 % des bzw. der Zielfonds feststellt, werden wir einen Betrag in den internen Fonds „Starter“ umschichten, der der Differenz zwischen dem Wert der Anteile – am Tag der vorgenannten Bedingung – und dem Referenzwert (Absatz 14) entspricht, multipliziert mit der Gesamtzahl der mit Ihrer Versicherung verbundenen Anteile, ohne Berücksichtigung der vor der Aktivierung der Intelligenten Investment Strategy Option zu Ihrer Versicherung bestehenden Anteile (Kursgewinn);

b) den Kursgewinn in den internen Fonds „Starter“ (rück-)umschichten, wobei die Umschichtung nur unter der Bedingung erfolgt, dass i) der Kursgewinn, der sich aus dem unter a) beschriebenen Vergleich ergibt, mindestens 50,00 EUR beträgt und ii) keine Desinvestitionsoperation des/der Zielfonds im Gange ist, die nicht durch die die Intelligent Investment Strategy Option vorgesehen ist;

14 Der „Referenzwert“ für den „Automatic Step-Out“ ermittelt sich wie folgt:

I. bis zur ersten Umschichtung, die sich aus dem „Automatic Step-Out“-Mechanismus ergibt, wird der Referenzwert in Übereinstimmung mit Absatz 12 berechnet;

II. nach der ersten Umwandlung, die sich aus dem „Automatic Step-Out“-Mechanismus ergibt, entspricht der Referenzwert dem Anteilswert des/der Zielfonds an dem Tag, an dem die Zunahme gegenüber dem bisherigen Referenzwert (nach Absatz 13 Buchstabe a), der den „Automatic Step-Out“ zuletzt ausgelöst hat, eingetreten ist.

Bitte beachten Sie, dass die Beträge, die im Zuge des „Automatischen Step-Out“-Mechanismus in den internen Fonds „Starter“ umgeschichtet werden, wieder in den/die Zielfonds umgeschichtet werden können, entweder zum regulären Umschichtungszeitpunkt im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option oder vorzeitig aufgrund des „Automatic Step-In“-Mechanismus, bevor der eigentliche Umschichtungstermin feststeht, oder bis der Gegenwert des internen Fonds „Starter“ gleich Null ist.

§ 13 WAS BEDEUTET DIE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT?

1 Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen (vorvertragliche Anzeigepflicht). Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

2 Diese Anzeigepflicht geilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserkläerung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

3 Soll das Leben einer anderen Person als des Versicherungsnehmers versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen als Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

4 Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rücktritt

5 Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag, eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

6 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

7 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. §§ 9.4, 9.7, 9.9 und 9.10 gelten entsprechend. Die Rückzahlung Ihrer Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

8 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

10 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 166 VVG). Sie können dann keine Sonderzahlungen mehr erbringen.

Vertragsanpassung

11 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

12 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinwiesen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

13 Wir können uns auf das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist nach Satz 2 nicht verstrichen ist.

14 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

15 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

Stellvertretung

16 Lassen Sie sich bei Vertragsschluss durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anfechtung

17 Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber den Vertrag auch dann anfechten, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

18 Die Absätze 1 bis 17 gelten eintsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb einer erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

19 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine Erklärung in Textform aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben der Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, unsere Erklärungen entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 14 WAS GILT BEI WEHRDIENST, UNRUHEN, KRIEG ODER EINSATZ BZW. FREISETZEN VON ABC-WAFFEN/-STOFFEN?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des Rückkaufswerts (§§ 9.4, 9.7, 9.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Stichtag für die Ermittlung des EUR-Werts des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 WAS GILT BEI SELBSTTÖTUNG DER VERSICHERTEN PERSON?

1 Bei Selbsttötung leisten wir, wenn seit Beginn des Versicherungsschutzes (§ 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) drei Jahre vergangen sind.

2 Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir das Deckungskapital aus. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

§ 16 WAS IST BEI FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG ZU BEACHTEN?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, die die Leistungen beansprucht.

2 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- ein ausführliches ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

3 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

4 Bei der Überweisung unserer Leistungen an den Empfangsberechtigten tragen wir unsere Kosten selbst. Der Empfangsberechtigte trägt seine eigenen Kosten. Bei Überweisungen ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte alle damit verbundenen Kosten und die Gefahr der Übermittlung.

§ 17 WELCHE BEDEUTUNG HAT DER VERSICHERUNGSSCHEIN?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber auch verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung zum Empfang der Versicherungsleistung nachweist.

§ 18 WER ERHÄLT DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG?

1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person bestimmt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter).

2 Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

3 Sie können aber auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflichen Bezugsberechtigten geändert werden.

4 Sie können die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch an Dritte abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

5 Die Einräumung, die Änderung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben. Dies gilt insbesondere, wenn Sie einen unwiderruflich Begünstigten benannt haben.

§ 19 WAS GILT BEI ÄNDERUNGEN IHRER POSTANSCHRIFT UND IHRES NAMENS?

1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsmakler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief oder einer anderen künftig gesetzlich zulässigen Form unter Ihrem uns bekannten Namen an Ihre letzte uns bekannte Adresse absenden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in einem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 20 WELCHE KOSTEN UND GEBÜHREN STELLEN WIR IHNEN IN RECHNUNG?

1 Wir erheben Abschluss- und Vertriebskosten. Diese entnehmen wir dem Einmalbeitrag und erbrachten Sonderzahlungen jeweils vor Zuführung der Anlagebeiträge in den internen Fonds (vgl. § 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

2 Zusätzlich erheben wir an jedem Jahrestag Ihrer Versicherung (d.h. immer an dem Kalendertag, der in den darauffolgenden Jahren dem Versicherungsbeginn entspricht) einen festen Betrag an Verwaltungskosten in Höhe von 30 EUR. Diesen Fixbetrag an Verwaltungskosten entnehmen wir am jeweiligen Jahrestag dem Deckungskapital, indem wir eine entsprechende Anzahl der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrer Versicherung Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, entnehmen wir den Fixbetrag anteilig aus allen internen Fonds. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Jahrestag. Ist der Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes kein Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), so erfolgt die Entnahme am nächsten auf den Jahrestag folgenden Werktag. Wir behalten uns vor, diesen festen Betrag an Verwaltungskosten jährlich auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen und ihn anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach billigem Ermessen nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus in Textfrom mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird. Wir werden Ihnen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Mitteilung über den im nächsten Versicherungsjahr geltenden festen Betrag an Verwaltungskosten übersenden. Kündigen Sie Ihren Vertrag mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor einem Jahrestag oder tritt der Versicherungsfall vor einem Jahrestag ein, so erheben wir die den Verwaltungskostensatz von 30 EUR in dem entsprechenden Versicherungsjahr anteilig.

3 Darüber hinaus fallen Verwaltungskosten für die Verwaltung unserer internen Fonds an. Diese Kosten werden als Prozentsatz auf der Basis des täglich ermittelten EUR-Werts der gesamten Anteilseinheiten des jeweiligen internen Fonds berechnet. Die Höhe dieses Teils der Verwaltungskosten kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich hoch sein. Nähere Angabe zur Höhe sowie zu den Entnahmemodalitäten finden Sie in § 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen.

4 Der Erwerb und die Unterhaltung der unseren internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte verursacht Kosten. Sind darüber hinaus die einem internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits Fonds oder Finanzinstrumente, können zusätzliche Kosten Dritter wie z. B. Managementgebühren (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren), Wertsteigerungsgebühren, Bankgebühren, Kommissionen und Gebühren von Prüfungsunternehmen anfallen. Sie können die derzeitige Höhe der in Satz 2 genannten Kosten den §§ 2 und 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Kosten haben Sie wirtschaftlich zu tragen. Sie werden täglich berechnet. Der Wert der dem jeweiligen internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte (und somit auch der Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten an dem jeweiligen internen Fonds) wird entsprechend herabgesetzt. Somit sind diese Kosten bereits im EUR-Wert der Anteilseinheiten eingepreist und werden dem Deckungskapital Ihrer Versicherung nicht noch gesondert belastet.

5 Darüber hinaus entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung monatlich Kosten zur Deckung des Todesfallschutzes der versicherten Person. Diese Risikokosten ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in

Abhängigkeit von dem jeweils riskierten Kapital. Die Gebühr entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung, indem wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrem Vertrag Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, erheben wir die Gebühr aus allen internen Fonds in Höhe des jeweiligen Anteils des Wertes eines internen Fonds am Deckungskapital. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Tag der Gebührenentnahme. Ist dieser kein Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), so erfolgt die Erhebung der Gebühr am nächsten auf den Tag der Gebührenentnahme folgenden Werktag.

§ 21 WIE KÖNNEN SIE DEN WERT IHRER VERSICHERUNG ERFAHREN?

1 Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung über den Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten sowie des Deckungskapitals Ihrer Versicherung.

2 Auf Wunsch geben wir Ihnen bis zu einmal monatlich den aktuellen Wert der Anteilseinheiten und des Deckungskapitals Ihrer Versicherung an.

§ 22 WELCHES RECHT FINDET AUF IHREN VERTRAG ANWENDUNG UND IN WELCHER SPRACHE KOMMUNIZIEREN WIR MIT IHNEN?

1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dies gilt auch für die Vertragsanbahnung und das Zustandekommen des Vertrags.

2 Die allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Unterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Die Kommunikation erfolgt während der Laufzeit des Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache.

§ 23 WO IST DER GERICHTSSTAND?

1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk dieser bei Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Gesellschaften und juristischen Personen ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet.

2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

3 Verlegen Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in das Ausland, so sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU UNSEREN INTERNEN FONDS UND DEN DIESEN ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN

§ 1 GRUNDLAGEN UND RISIKEN

1 Ihre Versicherung nach dem Tarif Mediolanum Life Plan ist eine fondsgebundene Lebensversicherung. Die Anlagebeiträge Ihres Einmalbeitrags sowie etwaiger Sonderzahlungen legen wir in interne Fonds an. Daher hängt die Höhe der Versicherungsleistungen (mit Ausnahme der unter den Voraussetzungen des § 3.5 a) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen garantierten Beitragssumme Todesfallleistungen bei versicherten Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 75 Jahre sind) maßgebend von der Entwicklung der von Ihnen gewählten internen Fonds ab. **Dadurch können Sie über Ihre Versicherung an einer positiven Wertentwicklung der von Ihnen ausgewählten internen Fonds teilhaben. Jedoch kann die Höhe der Versicherungsleistung nach Maßgabe der Regelungen in §§ 3.4 und 3.5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei negativer Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds und aufgrund der Kostenbelastung Ihrer Versicherung (s. § 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) niedriger als der Einmalbeitrag (§ 6.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und etwaige Sonderzahlungen (§ 6.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) sein. Bei ungünstiger Wertentwicklung des internen Fonds kann sogar ein Totalverlust des Deckungskapitals eintreten. In diesem Fall erlischt Ihre Versicherung. Ihr Versicherungsvertrag bezieht sich somit auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind, oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die wir keinen Einfluss haben. Zudem sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge.**

2 Unsere internen Fonds werden in der Republik Irland nach irischem Recht verwaltet. Die Anteilseinheiten an den internen Fonds notieren in Euro.

§ 2 UNSERE FONDS IM ÜBERBLICK

1 Im Rahmen des Tarifs Mediolanum Life Plan Fondsgebundenen Lebensversicherung stehen Ihnen im Rahmen unseres aktuell gültigen Fondsangebots derzeit die folgenden internen Fonds zur Kapitalanlage zur Auswahl:

a) Global Perspective,

b) Global Discovery, und

c) Global Thematic Focus.

Bei unseren internen Fonds Global Perspective, Global Discovery und Global Thematic Focus handelt es sich um sogenannte „thesaurierende" Fonds. Dies bedeutet, dass Erträge, die aus diesen internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt werden, nicht an den Anleger ausgeschüttet, sondern automatisch wieder den Fonds reinvestiert werden. Dadurch erhöht sich der Wert der Anteilseinheiten an diesen internen Fonds entsprechend.

Diese internen Fonds stehen Ihnen für die Beitragsallokation (§ 10.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) sowie für Fondswechsel (§ 10.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) zur Verfügung. Überdies bilden diese drei internen Fonds gegenwärtig die Zielfonds im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option (§ 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

2 Darüber hinaus umfasst unser aktuelles Fondsangebot noch die folgenden beiden internen Fonds:

a) Profit Protection „Geldmarkt": Dieser Fonds steht Ihnen ausschließlich im Rahmen der Profit Protection Option nach Maßgabe von § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Außerhalb der Profit Protection Option können Sie den internen Fonds Profit Protection „Geldmarkt" daher nicht im Rahmen der Beitragsallokation und nicht für Fondswechsel berücksichtigen.

b) „Starter": Dieser Fonds steht Ihnen ausschließlich im Rahmen der Intelligent Investment Strategy Option nach Maßgabe von § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Außerhalb der Intelligent Investment Strategy Option können Sie den internen Fonds „Starter" daher nicht im Rahmen der Beitragsallokation und nicht für Fondswechsel berücksichtigen.

3 Alle unsere internen Fonds werden aktiv von unserem Delegierten Fondsmanager gemanagt. Die Gestaltung des zugrunde liegenden Investments für jeden internen Fonds liegt im alleinigen Ermessen des Delegierten Fondsmanagers. Ziel aller internen Fonds ist es, durch ein professionelles Management des Anlageportfolios Wertsteigerungen zu erreichen. Wir verwalten die internen Fonds gemäß ihrer unterschiedlichen Anlagepolitik und handeln dabei im Interesse der Versicherungsnehmer.

4 **Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage in den Fonds verbunden sind. Mediolanum International Life DAC identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den**

Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch unserer Webseite zurVerfügung stehen.

5 **Wir werden die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.**

6 Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Anlagepolitik der verschiedenen internen Fonds.

i) Global Prospective

Internal Fund Code: 301
Das Anlageziel des Global Perspective Fonds ist ein Vermögenszuwachs während der Laufzeit, wie in der empfohlenen Haltedauer angegeben.

ii) Global Discovery

Internal Fund Code: 302
Das Anlageziel des Global Discovery Fonds ist ein Vermögenszuwachs während der Laufzeit, wie in der empfohlenen Haltedauer angegeben.

iii) Global Thematic Focus

Internal Fund Code: 303
Das Anlageziel des Global Thematic Focus Fonds ist ein Vermögenszuwachs während der Laufzeit, wie in der empfohlenen Haltedauer angegeben.

iv) Profit Protection „Geldmarkt"

Ziel des Fonds ist es, Kapitalstabilität zu gewährleisten und gleichzeitig Schwankungen im ursprünglich investierten Beitrag zu begrenzen. Der Fonds investiert in globale Geldmarktinstrumente (Schuldtitel mit kurzer Laufzeit) und festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Unternehmens- oder Staatsanleihen).

v) „Starter"

Das Ziel dieses konservativen internen Fonds besteht darin, Kapitalstabilität zu gewährleisten und gleichzeitig Schwankungen des ursprünglich investierten Betrags zu begrenzen. Der Fonds investiert in globale Geldmarktinstrumente (kurzfristige Schuldtitel) und festverzinsliche Wertpapiere (z. B. von Unternehmen oder Regierungen ausgegebene Anleihen).

§ 3 IM ZUSAMMENHANG MIT DER FONDSVERWALTUNG ANFALLENDE KOSTEN

1 Für die Verwaltung unserer internen Fonds, entnehmen wir (Fonds-)Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes auf der Basis des täglich ermittelten EUR-Werts der gesamten Anteilseinheiten des jeweiligen internen Fonds gemäß nachfolgender Tabelle:

Interne Fonds	Jährliche Verwaltungsgebühr
Global Perspective	0.75%
Global Discovery	0.75%
Global Thematic Focus	0.75%
Starter	0.20%
Profit Protection „Geldmarkt"	0.10 %

Die in der Tabelle aufgelisteten Fondsverwaltungskosten werden den jeweiligen Fonds täglich in Höhe von 1/365 des sich aus dem genannten Prozentsatz ergebenden jährlichen EUR-Betrages belastet. Dementsprechend sind die wirtschaftlich von Ihnen zu tragenden Fondsverwaltungskosten bereits im Anteilspreis des jeweiligen internen Fonds berücksichtigt und werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

2 Die uns durch den Erwerb und die Unterhaltung der unserem internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte und durch zusätzliche Kosten Dritter, z. B. Managementgebühren (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren), Wertsteigerungsgebühren, Bankgebühren, Kommissionen und Gebühren von Prüfungsunternehmen, verursachten Kosten stellen wir Ihnen gemäß § 20.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Rechnung. Somit sind diese Kosten bereits im EUR-Wert der Anteilseinheiten eingepreist und werden dem Deckungskapital Ihrer Versicherung nicht noch gesondert belastet.

3 Neben den in Absatz 1 genannten (Fonds-)Verwaltungskosten fallen zusätzlich Managementgebühren an, da jeder unserer internen Fonds seinerseits in Teilfonds anlegt. Sie müssen je internen Fonds im rechnerischen Mittel aber insgesamt nie eine Managementgebühr (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren und etwaiger Managementgebühren von Fonds, in die die Teilfonds ihrerseits investieren) von mehr als 3,45% p.a. zahlen.

§ 4 WAS GESCHIEHT, WENN WIR EINEN INTERNEN FONDS SCHLIESSEN ODER AUFLÖSEN?

1 Wir behalten uns das Recht vor, einen internen Fonds aus unserem Fondsangebot zu schließen oder aufzulösen, wenn ein Festhalten an der Anlagestrategie desselben aus unserer Sicht kein weiteres Entwicklungspotenzial mehr bietet oder zu wenig Vermögen in einen internen Fonds investiert ist, um aus unserer Sicht das für diesen internen Fonds vorgesehene Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. Nach Auflösung oder Schließung eines internen Fonds ist eine Anlage des Einmalbeitrags und Sonderzahlungen (§ 6.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) in dem betroffenen internen Fonds nicht mehr möglich.

2 Falls das Deckungskapital Ihrer Versicherung ganz oder teilweise einem von einer Schließung oder Auflösung betroffenen internen Fonds zugewiesen ist, werden wir Sie mindestens drei Kalendermonate vor Schließung bzw. Auflösung desselben von unserer Entscheidung und dem Schließungs- bzw. Auflösungsdatum unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform in Kenntnis setzen. Gleichzeitig werden wir Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die dem zu schließenden oder aufzulösenden internen Fonds vom Anlageprofil her möglichst nahe kommen. Sollten wir von Ihnen nicht bis zum 19. Werktag (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) vor dem von uns mitgeteilten Schließungs- bzw. Auflösungsdatum keine schriftliche Mitteilung einer gewünschten abweichenden Allokation erhalten haben (§§ 10.1 bis 10.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), werden wir, sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, den ab Schließung bzw. Auflösung des internen Fonds erhaltenen und gemäß Ihrer ursprünglichen Allokation dem geschlossenen oder aufgelösten internen Fonds zuzuführenden Einmalbeitrag bzw. Sonderzahlungen (§§ 6.1 und 6.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nach Entnahme unserer Abschluss- und Vertriebskosten (§ 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) entsprechend dem internen Ersatzfonds zuführen.

3 Bei Auflösung des internen Fonds schichten wir auch das bereits dem internen Fonds zugewiesene Deckungskapital Ihrer Versicherung auf den oder die internen Ersatzfonds um. Dies geschieht durch Auflösung der in dem internen Fonds enthaltenen Anteilseinheiten zum EUR-Wert derselben am Auflösungsdatum und Konversion des aus der Umrechnung resultierenden EUR-Betrages in Anteilseinheiten an dem oder den internen Ersatzfonds zum EUR-Wert der Anteilseinheiten an diesem bzw. diesen (§ 3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) am selben Tag.

4 Sollten Sie eine Umschichtung des Ihrem Vertrag zugewiesenen Deckungskapitals an dem aufzulösenden internen Fonds in einen oder mehrere andere interne Fonds aus unserem dann aktuellen Fondsangebot als den oder die von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds wünschen, so können Sie uns dies unter Angabe des oder der von Ihnen gewünschten internen Fonds und der gewünschten Aufteilung in Textform mitteilen. Die Mitteilung muss uns spätestens 19 Werktage (§ 3.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, vor Auflösung des internen Fonds zugehen.

5 Die Umschichtung in interne Ersatzfonds oder andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrags zur Verfügung stehende interne Fonds gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 erfolgt für Sie kostenlos.

DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mediolanum International Life DAC und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
In Deutschland
Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München
Erhardtstrasse 12, 80469 München

In Irland
Mediolanum International Life DAC
The Exchange
George's Dock
IFSC
Dublin 1
D01 P2V2, Ireland

Die Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen lautet:
Postanschrift: Erhardtstrasse 12, 80469München Telefon: + 49 89 588 084 889
E-Mail: info@mildac.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der
o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:
info@mildac.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit unserem Unternehmen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Mediolanum-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen;
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Die Vermittler, mit denen wir zusammenarbeiten, finden Sie auf unserer Website unter: www.mildac.de.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.
Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte
Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht
Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Dienstleisterliste Accenture

Sie finden die Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten, auf unserer Website unter: www.mildac.de.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER MEDIOLANUM LIFE PLAN FONDSGEBUNDENEN WHOLE-OF-LIFE LEBENSVERSICHERUNG

1. Allgemeines

- Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für fondsgebundene Lebensversicherungen, die von einer in Deutschland ansässigen Person im Privatvermögen gehalten werden.

2. Einkommensteuer

2.1 Beiträge

- Die Beitragszahlungen zur fondsgebundenen Lebensversicherung sind vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen.

2.2 Leistungen

- Wir weisen auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG hin, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen 15 % des Differenzbetrags steuerfrei sein können oder nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden dürfen, soweit der Differenzbetrag aus Investmenterträgen stammt.

- Soweit es sich bei der Zahlung um eine Leistung auf den Todesfall handelt, unterliegt diese nicht der Besteuerung.

- Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung liegt ein Lebensversicherungsvertrag nur vor, wenn der Versicherer ein nennenswertes versicherungstechnisches, typischerweise ein Todesfallrisiko oder ein Langlebigkeitsrisiko, übernimmt. Die Beurteilung obliegt dem für den Versicherungsnehmer zuständigen Finanzamt.

- Im Falle von Auszahlungen nach einer (Teil-)Kündigung sind Erträge grundsätzlich in vollem Umfang als Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Die steuerpflichtigen Erträge ermitteln sich als Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der darauf entrichteten Beiträge (Differenzbetrag). Etwaige Verluste sollten steuerlich abzugsfähig sein. Verluste können jedoch grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nur dann, wenn Sie als Todesfallleistung 110% des Deckungskapitals gewählt haben, besteht bei einer Teilauszahlung oder bei einer Auszahlung des Rückkaufswertes aufgrund einer Kündigung des Vertrages (§ 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) überhaupt die Möglichkeit, dass die bei der Auszahlung zufließenden Erträge nur zur Hälfte der Besteuerung unterliegen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsschluss erfolgt.

- Ergibt sich bei Vorliegen der für die hälftige Steuerbefreiung notwendigen Voraussetzungen ein Verlust, so ist dieser nach den allgemeinen Vorschriften mit anderen (positiven) Einkünften verrechenbar.

- Steuerpflichtige Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen unterliegen der Kapitalertragsteuer i.H.v. 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% und ggf. Kirchensteuer) mit der Maßgabe, dass der Steuerabzug grundsätzlich abgeltende Wirkung hat (Abgeltungsteuer). Der Steuerpflichtige kann einheitlich für alle Kapitaleinkünfte die Veranlagung nach seinem individuellen Steuertarif beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).

- Der abgeltende Steuersatz findet jedoch keine Anwendung, wenn bei Wahl der Todesfallleistung von 110% des Deckungskapitals die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt wird. In diesem Fall wird die Hälfte des Differenzbetrages im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem individuellen Steuersatz unterworfen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die endgültige Einkommensteuer (bzw. den Solidaritätszuschlag) angerechnet. Etwaige Überhänge werden erstattet.

- Umschichtungen des angesparten Kapitals (z. B. aufgrund des Wechsels zwischen verschiedenen internen Fonds oder des Anlageprofils) sollten keine steuerlichen Auswirkungen haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsprechung und Finanzverwaltung in der Zukunft eine hiervon abweichende Auffassung vertreten.

- Ausschüttungen von Fondserträgen (einschließlich der bereits reinvestierten Erträge) an den Steuerpflichtigen sollten steuerlich wie Teilleistungen zu behandeln sein, für die jeweils gesondert zu prüfen ist, ob § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG zur Anwendung kommt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 4 EstG).

3. Erbschaftsteuer

- Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen auf den Todesfall unterliegen grundsätzlich der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung oder durch Erwerb von Todes wegen erworben werden. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an den Versicherungsnehmer ist grundsätzlich nicht schenkungs- bzw. erbschaftsteuerpflichtig.

4. Versicherungsteuer

- Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

5. Hinweis

Die vorstehenden Angaben gelten nur insoweit, als deutsches Steuerrecht Anwendung findet.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben, die auf derzeit geltendem Recht und dessen Auslegung beruhen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Gesetz und/oder seine Auslegung zukünftig ändern oder dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung eine von den obigen Angaben abweichende Auffassung vertreten wird. Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer den zuständigen Behörden nur zur Rechtsberatung oder Steuerberatung befugte Personen (z. B. Rechtsanwälte oder Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir raten Ihnen, zur Beurteilung der steuerlichen Folgen in Ihrem Einzelfall Ihren Steuerberater anzusprechen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

US-Gesetz zur Besteuerung von Auslandskonten (US Taxation Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA))

Am 1. Juli 2014 ist der US Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") in Kraft getreten, der bestimmte Offenlegungspflichten für nicht-amerikanische Finanzinstitute vorsieht.
In diesem Zusammenhang unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten, so wie das "IGA Model 1", um die internationale Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und die oben genannte FATCA-Gesetzgebung anzuwenden.
Aufgrund dieses Abkommens sind in Irland ansässige Finanzinstitute ("FI") verpflichtet, den Status ihrer US-amerikanischen Kunden für FATCA-Zwecke auf der Grundlage ihrer persönlichen Daten und Angaben, die zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung durch den Vertriebspartner bereitgestellt wurden, zu verifizieren. Falls die Unterlagen unvollständig oder inkorrekt sind, kann das Finanzinstitut dem Versicherungsnehmer notwendige Maßnahmen vorgeben, die bis hin zu einem etwaigem Versicherungsrückkauf reichen können. Der Unterzeichner ist ebenfalls verpflichtet, das Finanzinstitut über alle Änderungen, die nach Antragsunterzeichnung eintreten und sich auf den Steuerwohnsitz beziehen den Vertriebspartner, zu unterrichten.
Darüber hinaus sind in Irland ansässige Finanzinstitutionen verpflichtet, dem irischen Finanzamt jährlich die Daten in Bezug auf die Konten zu melden, die von bestimmten US-Investoren ("bestimmte US-Personen") oder von passiven Nicht-Finanzunternehmen ("passive NFFEs"), die von einem oder mehreren eben dieser Investoren (d.h. von kontrollierenden Personen) kontrolliert werden, geführt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf die 2015 und 2016 erfolgenden Meldepflichten für Zahlungen an Nicht-US-Finanzinstitutionen, die nicht den FATCA-Bestimmungen ("nicht teilnehmende FFIs") entsprechen. Die irische Finanzbehörde wiederum übermittelt die oben genannten Informationen an die zuständige US-Behörde (Internal Revenue Service - IRS).

Gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS)

Seit dem 1. Januar 2016 gelten die von der G20 und der OECD geförderten Bestimmungen des neuen Standards für einen automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden mit dem Ziel, die Maßnahmen gegen internationale Steuerhinterziehung zu verstärken.
Diese Bestimmungen, gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS) genannt, wurden von der Europäischen Union mit der Richtlinie 2014/107/UE und von Irland mit der Rechtsverordnung ("S.I.") Nr. 583 aus dem Jahr 2015 implementiert.
Dieses neue Gesetz verpflichtet Finanzinstitute erstmals (z.B. Banken, Versicherungsunternehmen, Einlagen- und Verwahrinstitute usw.), über bestimmte Informationen wie Namen, Adressen, Steuerreferenznummern, Geburtsdatum und -ort, Kontonummern, Salden und in einem Kalenderjahr geleistete Zahlungen Bericht zu erstatten. Die Vorschriften verlangen auch eine Selbstzertifizierung einiger Kunden, was den Nachweis ihres Wohnsitzes für Steuerangelegenheiten anbelangt. Überdies sind die Kunden aus steuerlichen Gründen verpflichtet, jegliche Änderungen in Bezug auf ihren Wohnsitz über den Vertriebspartner zu kommunizieren. Die gesetzlichen Regelungen geben den Finanzinstituten seit dem Jahr 2017 (bezüglich der Daten vom 31.12.2016) auf, der irischen Finanzbehörde die Daten von Kunden mit nicht-irischen oder nicht-amerikanischen Steuerwohnsitzen zu melden.
Anschließend wird die irische Finanzbehörde die Daten an die zuständigen Steuerbehörden jener Staaten weiterleiten, die Mitglieder der CRS sind; gleichzeitig wird die irische Finanzbehörde Daten über irische Beitragszahler erhalten, die finanzielle Interessen in Staaten haben, die den Bestimmungen des CRS folgen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE INFORMATIONEN

Nachhaltige Risikointegration in den Anlageentscheidungsprozess (Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2019/2088)

Mediolanum International Life DAC ("MIL") ist autorisiert, Lebensversicherungsprodukte, einschließlich Versicherungsanlageprodukte ("IBIP") herauszugeben und ist für das Management und die Verwaltung dieser Produkte verantwortlich. MIL hat Mediolanum International Funds Limited (MIFL), ein Unternehmen der Gruppe, zum Investmentmanager ernannt.. MIFL übernimmt auf dieser Basis diskretionäre Portfoliomanagementdienste für MIL. MIFL hat einen Anlageprozess eingeführt, der für alle ihre Kunden gilt, einschließlich der von MIFL verwalteten Fonds und der Nicht-Fonds-Kunden, die MIFL als diskretionären Portfoliomanager beauftragt haben (wie zum Beispiel MIL). Obwohl es deutliche Unterschiede zwischen der rechtlichen Struktur und den erteilten Mandaten der einzelnen Kunden geben kann, folgt MIFL einem konsistenten Prozess und setzt innerhalb der Geschäftsorganisation einen einheitlichen Rahmen für alle seine Investmentmanagement-Aktivitäten.

Ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) sind ein integraler Bestandteil der Werte und der Kultur der Mediolanum Group. Diese Werte sind auch im Investitionsprozess der MIFL verankert. Aus Anlegersicht verfolgt MIFL den Ansatz, dass die Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren bestimmte Risiken mindern, einen Mehrwert als Qualitätskriterium bei der Auswahl von Anlagemanagern und einzelnen Wertpapieren bilden und zur langfristigen Performance beitragen kann.

Die ESG-Faktoren beeinflussen im Übrigen eine ganze Reihe an Prozessen bei MIFL, sei es auf der Ebene der Auswahl von Anlageinstrumenten und des Portfoliomanagements oder als Einflussfaktor innerhalb der Anlageverwaltung und der Wirtschaftsgemeinschaft. Folglich werden Nachhaltigkeitsrisiken bei allen von MIFL verwalteten Produkten berücksichtigt, einschließlich der von MIL ausgegebenen Versicherungsanlageprodukte. MIFL hat eine verantwortungsbewusste Anlagepolitik eingeführt, im Rahmen derer die ESG-Faktoren in Investmentanalysen, Entscheidungsprozesse und die Ausübung von Aktionärsrechten Einzug erhalten. Wenngleich MIFL Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen als Faktor in den Entscheidungsprozess einbezieht, hat MIFL keine förmlichen Ausschlussrichtlinien für bestimmte Anlagen für die Mandate seiner Kunden aufgenommen, vielmehr fokussiert sich MIFL darauf, Veränderungen im Zusammenhang mit ESG- Faktoren voranzutreiben.

Erklärung hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2019/2088)

Sofern in den Fondsinformationen des jeweiligen internen Fonds oder im Anhang des Basisinformationsblatts zu einem bestimmten internen Fonds nichts anderes angegeben ist, berücksichtigen MIL und MIFL (als Vermögensverwalter der internen Fonds) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen in Bezug auf das Portfolio der internen Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der SFDR nicht. Die Anlageentscheidungen beruhen ausschließlich auf dem Ziel eines jeden dieser internen Fonds, einen Kapitalzuwachs über einen bestimmten Anlagehorizont zu erzielen, indem die in den Fondsinformationen des jeweiligen internen Fonds dargelegten Strategien verfolgt werden, ohne bestimmte ökologische oder soziale Merkmale zu fördern oder das Ziel einer nachhaltigen Anlage zu verfolgen. Dieser Ansatz wird auch durch den Umstand motiviert, dass es aufgrund der begrenzten Informationen, die auf dem Markt verfügbar sind, derzeit nicht möglich ist, eine angemessene Prüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Portfolio der internen Fonds getroffen werden, auf Nachhaltigkeitsfaktoren durchzuführen.

Informationen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Beitragsallokation bezogen auf Ihren Einmalbeitrag und etwaige Sonderzahlungen keine internen Fonds wählen, mit denen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 angestrebt werden, gilt Folgendes:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch-nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.